

Von: Ministerium der Finanzen
An: Per E-Mail
Personalstellen der Obersten Landesbehörden

Cc:
Betreff: Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit
Datum: Freitag, 18. September 2015 10:21:11
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass sich § 50 Abs. 3 Satz 2 LBG LSA denknottwendigerweise nur auf Fälle des § 40 LBG LSA (Ruhestand auf Antrag) bezieht. Verfügungen über Versetzungen in den Ruhestand gem. § 26 Beamtenstatusgesetz sind unverzüglich nach zweifelsfreier Feststellung der Dienstunfähigkeit zuzustellen, der Zeitpunkt des Wirksamwerdens (Beginn des Ruhestandes) ist durch § 50 Absatz 3 Satz 1 unmittelbar geregelt.

Ich weise darauf hin, dass der Bescheid mit einer Begründung zu versehen ist, die sich nicht auf die Feststellung beschränken darf, dass ein ärztliches Gutachten die dauernde Dienstunfähigkeit bescheinigt hat. Ich empfehle, die zur Thematik bestehende umfangreiche Judikatur und Kommentarliteratur zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

—
Michael Plaßmann
Referatsleiter Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg